

PROTOKOLL DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
VOM DONNERSTAG, 21. OKTOBER 2021, 20.00 UHR,
IN DER WEHRLINHALLE

- Traktanden:
1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2021
 2. Totalrevision des Polizeireglements
 3. Teilrevision des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen
 4. Teilrevision des Organisations- und Verwaltungsreglements
 5. Informationen aus dem Gemeinderat
 6. Diverses
-

Hanspeter Ryser, Gemeindepräsident (Versammlungsleiter), eröffnet die Gemeindeversammlung und begrüsst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderates. Er stellt fest, dass die Einladung fristgerecht erfolgt ist.

Für die Steuerung der Tonaufnahme ist die Firma Audiorent zuständig, das Protokoll führt Anja Bertsch, zuständig für die Technik ist Claudia Ackermann, Sachbearbeiterin Politik und Recht bei der Gemeindeverwaltung. Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass die Versammlung elektronisch aufgezeichnet wird; dies erleichtert die Dokumentation. Diskussionsteilnehmer werden gebeten, die bereitstehenden Mikrofone zu benützen. Einwände gegen die Aufzeichnung werden nicht erhoben.

Die nichtstimmberechtigten Anwesenden werden gebeten, vorne rechts in der ersten Reihe Platz zu nehmen; sie dürfen das Wort nicht ergreifen.

Als Stimmzähler werden Nicole Meier (Block 1), Tina Dubach (Block 2) und Ursula Alessio (Block 3) bestimmt. Sie alle gehören dem Wahlbüro der Gemeinde an. Hanspeter Ryser dankt ihnen dafür, dass sie sich zur Verfügung gestellt haben.

Der Präsident bittet, allfällige Einwände gegen die Geschäftsführung sofort, spätestens nach Abschluss des betreffenden Traktandums, zu melden. Der Präsident fragt an, ob Einwände gegen die Traktandenliste bestehen.

Martin Gschwind will beantragen, dass Traktandum 3 – Teilrevision des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen – von der Traktandenliste gestrichen wird. Er will damit erreichen, dass gar nicht erst auf das Geschäft eingegangen wird.

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser weist darauf hin, dass zu diesem Zweck ein Antrag auf Nicht-Eintreten zu stellen ist, wenn das Traktandum aufgerufen wird.

Es wird gemäss Traktandenliste vorgegangen.

Traktandum 1: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2021

38

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass die Kurzfassung des Protokolls in der Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung abgedruckt ist. Das vollständige Protokoll ist über die Gemeindeverwaltung zu beziehen.

Es gibt keine Wortbegehren.

A B S T I M M U N G

Einstimmig wird beschlossen:

::: DAS PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 17. JUNI 2021 WIRD GENEHMIGT.

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser erläutert die Vorgehensweise: Orientierung durch den Gemeinderat, Stellungnahme der Gemeindekommission, Eintreten, Beratung und Beschlussfassung.

Die Orientierung im Namen des Gemeinderats übernimmt Urs Hänggi entlang der folgenden Aspekte: Gesetzliche Grundlagen, Gründe für die Totalrevision und Vorstellung der wichtigsten Änderungen des Reglements.

Das geltende Reglement stammt aus dem Jahr 2009. Die Zuständigkeit der Polizei Basel-Landschaft und der Gemeinden wurde mit der Inkraftsetzung des neuen Polizeigesetzes des Kantons neu geregelt. Seit 1. Januar 2015 ist die Gemeinde für Ruhe und Ordnung zuständig, was eine Totalrevision des Polizeireglements der Gemeinde Oberwil nötig machte. Gleichzeitig wurde das Polizeireglement in Bezug auf die kommunale Polizeikooperation Birs-Leimental angepasst: Da die Gemeindepolizisten in unterschiedlichen Gemeinden tätig sind, wurden die Regelungen hier sinnvollerweise vereinheitlicht.

An der Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 2019 wurde das Geschäft «Totalrevision Polizeireglement» zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen. Grund waren unter anderem juristische Fragen; diese wurden inzwischen geklärt. Heute wird der Gemeindeversammlung die überarbeitete Totalrevision des Polizeireglements zur Genehmigung vorgelegt.

Beim letzten Mal hatte noch Hanspeter Ryser das Thema unter seinen Fittichen. Nach der Neuverteilung von Zuständigkeiten innerhalb des Gemeinderats ist mittlerweile Urs Hänggi für das Thema Sicherheit zuständig.

Die wichtigsten Veränderungen wurden im Vorfeld der Versammlung bereits in der Einladung dargestellt. Nun gibt Urs Hänggi den Anwesenden noch einmal einen Überblick.

Anpassungen gab es bei den §§ 3 - 5 - Organisation Gemeindepolizei: Im neuen Reglement wird die Gemeindepolizei offiziell eingeführt und deren Organisation und Aufgaben näher festgelegt; im alten Reglement von 2009 gab es die Gemeindepolizei noch nicht. Geregelt wird des Weiteren das Thema Kostenersatz für Einsätze der Gemeindepolizei.

Neu eingeführt wird in § 18 das Thema Betteln auf öffentlichem Grund, das derzeit ganz aktuell ist. Wichtig dabei: Es gibt kein generelles Bettelverbot. Das Verbot gilt lediglich für aufdringliches Betteln oder für Betteln als Mitglied einer Bande.

§ 21 behandelt ein weiteres aktuelles Thema: Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge. Der Paragraph hält nähere Regelung der Betriebszeiten und Einsatzorte, z.B. von Drohnen fest: Zeitlich erlaubt beispielsweise ist deren Betrieb Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die allgemeine Nachtruhe – geregelt in § 23 – gilt Freitag und Samstag neu erst ab 23 Uhr bis 6 Uhr; im alten Reglement war der Beginn bereits um 22 Uhr. Die übrigen Festsetzungen bleiben gleich: Sonntag bis Donnerstag von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten dürfen laut § 24 unter der Woche neu schon ab 7 Uhr verrichtet werden. Demnach sind die erlaubten Zeiten Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie Samstag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Gewerbe-, Industrie und Baulärm wird vom Bundesrecht geregelt.

§ 26 erlaubt lärmverursachende Spiele und Sport im Freien Freitag und Samstag neu bis 23 Uhr. Demnach gelten folgende Zeiten: Sonntag bis Donnerstag, 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie Freitag und Samstag, 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

Bis jetzt gab es keine Möglichkeit, sogenanntes Deponieren und Littering ausserhalb von Abfallbehältern zu ahnden. Dies wird neu in § 29 geregelt bzw. verboten.

§ 30 – Lichtemissionen – ist ebenfalls neu: Aussenbeleuchtungen müssen zielgerichtet von oben nach unten erfolgen und dürfen nicht in den Himmel strahlen. Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamern und Lasern im Aussenraum ist unzulässig. Das Blenden von Personen mit Laserpointern ist verboten. Das Anleuchten von Liegenschaften von aussen wird untersagt. Ausnahmen gibt es für die Beleuchtung von

historischen und bedeutenden öffentlichen Gebäuden wie beispielsweise Kirchen.

§ 36 – Fasnachtsordnung – regelt die Zeiten, in denen Marschübungen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes erlaubt sind. Der Gemeinderat wird nach wie vor jährlich eine Fasnachtsordnung herausgeben.

Übertretungen gegen bestimmte Vorschriften in den Gemeindereglementen können neu im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Dafür wurde neu § 44 eingeführt. Die Übertretungen sind im Anhang zum Polizeireglement in der Ordnungsbussenliste aufgeführt, die man sich auf der Gemeindehomepage herunterladen kann.

Bei den Bussen gibt es natürlich immer einen gewissen Ermessensspielraum der Gemeindepolizei. Diese geht beim Ahnden von Verstössen nach Empfinden Urs Hänggis massvoll und mit gesundem Menschenverstand vor.

Die Inkraftsetzung des Polizeireglements wäre bei Annahme durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2022.

Im Namen der Gemeindekommission orientiert Stefan Steinemann. Vor rund zwei Jahren hat die Gemeindeversammlung das Polizeireglement zur Neubearbeitung zurückgewiesen. Nachdem die damals monierten Details nun bereinigt worden sind, stimmt die Gemeindekommission dem neuen Polizeireglement mit neun Stimmen bei zwei Enthaltungen zu.

Eintretensdiskussion

Es gibt keine Wortbegehren. Das Eintreten ist damit stillschweigend beschlossen.

Diskussion

Vanessa Bailey Gisiger fragt, ob für die Drohnen eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, wenn diese morgens um drei oder vier Uhr auf die Suche nach Rehkitzen gehen.

Christine Wieland erklärt, dass Lärm gesundheitsschädlich ist. Er kann Bluthochdruck, Herzinfarkte, Hirnschläge und Schlafstörungen verursachen, das Immunsystem schwächen und zu Konzentrationsstörungen führen. Allein Straßen-, Bahn- und Fluglärm verursachen in der Schweiz Gesundheitskos-

ten von schätzungsweise 2,6 Mrd. Franken pro Jahr. Diesen Betrag trägt die Allgemeinheit. Bau- und Umgebungslärm sind darin noch nicht einmal enthalten. Der menschliche Körper braucht Ruhe und Erholung – und das sollte auch im Gesetz verankert werden. Alle Studien, die die Belege für die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Lärm liefern, sind für alle Interessierten öffentlich zugänglich. Darum ist es für Christine Wieland absolut unverständlich, wie ein Polizeireglement zur Abstimmung vorgelegt werden kann, das diesen Erkenntnissen nicht Rechnung trägt – vor allem, wo man heute weiss, dass Bluthochdruck einer der Hauptrisikofaktoren für einen schweren Verlauf von Covid-19 ist. Stattdessen werden den Bürgern sogar noch Ruhestunden weggenommen. Und: Mit dem sehr dehnbaren Begriff «übermässig» wird den Lärmopfern jegliche Chance genommen, sich zu wehren. Darum beantragt Christine Wieland folgende Änderungen im Kapitel IV / Lärmbekämpfung des Polizeireglements:

§ 22 Grundsatz, Abs. 1, soll von

Jede Person ist gehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden.

umgeändert werden in:

Jede Person hat Anspruch auf Ruhe und Erholung. Das Vermeiden von Lärm gehört zu den vordringlichsten Pflichten der Bevölkerung.

§ 23 Nachtruhe, Abs. 1, soll von

Als Nachtruhe gilt die Zeit von Sonntag bis Donnerstag von 22.00 bis 06.00 Uhr, Freitag und Samstag von 23.00 bis 06.00 Uhr.

umgeändert werden in:

Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr – also auch am Freitag und am Samstag.

§ 25 Apparate und Musikinstrumente, Abs. 1, soll von

Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und anderweitige Lärmquellen dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft und Dritte nicht übermässig störend wirken.

umgeändert werden in:

... , dass sie die Nachbarschaft und Dritte nicht stören.

§ 26 Spiel und Sport, Abs. 1, soll von

Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind Sonntag – Donnerstag von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr und Freitag und Samstag von 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr gestattet.

umgeändert werden in:

... sind zu den in § 24 erwähnten Zeiten erlaubt.

D.h. also Montag bis Freitag 7.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 18.00 Uhr. Andernfalls wären theoretisch von Sonntag bis Donnerstag jeweils 14 Stunden Lärm am Stück erlaubt. Freitag und Samstag neu sogar 15 Stunden Lärm am Stück, auch in der Wohnzone. Mit der Änderung wäre der Sonntag wirklich ein Ruhetag.

Christine Wieland überreicht die Anträge schriftlich an den Gemeindepräsidenten.

Beat Flückiger erklärt mit Blick auf § 24 Haus- und Gartenarbeiten, dass er akzeptiert, wenn auf einer Baustelle schon um 7 Uhr mit der Arbeit angefangen wird. Aber der Laubbläser und die Motorsense vom Nachbarn brauchen jetzt wirklich nicht um 7 Uhr zu lärmern anfangen. Darum beantragt er eine Änderung von § 24, so dass Haus- und Gartenarbeiten von Privatpersonen von Montag bis Freitag erst ab 8 Uhr erlaubt sind.

Gemeinderat Urs Hänggi erklärt, dass er bei der Frage bezüglich der Rehkitze überfragt ist.

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser stellt klar, dass Drohneneinsätze zur Rettung von Rehkitzen von den Festsetzungen im Polizeireglement nicht betroffen sind. Hier kommt das Jagdgesetz zur Anwendung. Die Einsätze können in Absprachen mit dem Landwirt durchgeführt werden und sind nicht bewilligungspflichtig.

Zu den weiteren Anfragen erklärt Gemeinderat Urs Hänggi, dass Formulierungen wie «übermässig» oder «über das Mass» natürlich immer einen gewissen Spielraum für Auslegungen eröffnen. Wie lange die Mittagsruhe sein oder wann die Abendruhe beginnen soll, sind gesellschaftliche Fragen – und damit klassische Punkte, über die die Gemeindeversammlung abstimmen kann. Der Gemeinderat hat einen Vorschlag gemacht – und an den Anwesenden ist es nun, darüber zu entscheiden. In diesem Sinne gibt er das Wort weiter an den Gemeindepräsidenten, damit dieser die Anträge einen nach dem anderen abstimmen lässt.

A B S T I M M U N G

Mit 36 zu 21 Stimmen wird beschlossen:

**::: DER ANTRAG VON CHRISTINE WIELAND AUF ÄNDERUNG
VON § 22, ABS. 1 WIRD ABGELEHNT.**

Mit 36 zu 21 Stimmen wird beschlossen:

**::: DER ANTRAG VON CHRISTINE WIELAND AUF ÄNDERUNG
VON § 23, ABS. 1 WIRD ABGELEHNT.**

Mit grossem Mehr wird beschlossen:

**::: DER ANTRAG VON CHRISTINE WIELAND AUF ÄNDERUNG
VON § 25, ABS. 1 WIRD ABGELEHNT.**

Mit deutlichem Mehr wird beschlossen:

**::: DER ANTRAG VON CHRISTINE WIELAND AUF ÄNDERUNG
VON § 26, ABS. 1 WIRD ABGELEHNT.**

Mit 44 zu 17 Stimmen wird beschlossen:

**::: DER ANTRAG VON BEAT FLÜCKIGER AUF ÄNDERUNG VON
§ 24 WIRD ANGENOMMEN.**

Pascal Ryf beantragt, dass die Mittagsruhe für lärmige Haus- und Gartenarbeiten (§ 24) am Samstag nur bis 13 Uhr dauert statt wie vom Gemeinderat vorgeschlagen bis 14 Uhr. Wer unter der Woche arbeitet, muss die Gartenarbeit am Wochenende erledigen und benötigt dafür ein ausreichendes Zeitfenster.

Lotti Stokar hat eine Frage zur Lichtverschmutzung: Im Moment stehen im Ortszentrum zwei grosse Kräne, die die ganze Nacht über beleuchtet sind. Sie hat in Erinnerung, dass früher in Baubewilligungen festgelegt wurde, dass solche Leuchtreklame nachts abgestellt werden muss. Sie fragt, ob das nun in § 30 Lichtemissionen des Polizeireglements geregelt ist, und warum das Abschalten der Reklame nachts im Moment offenbar nicht gefordert ist. Ihr Wunsch wäre, dass dort eben nicht die ganze Nacht alles beleuchtet wird.

Hanspeter Ryser geht davon aus, dass dieser Fall wohl im Reklamereglement geregelt ist.

Urs Hänggi sagt zu, dass diese Frage geklärt wird.

A B S T I M M U N G

Mit 37 zu 18 Stimmen wird beschlossen:

://: DER ANTRAG VON PASCAL RYF AUF ÄNDERUNG VON § 24 WIRD ANGENOMMEN.

Peter Nussbaumer will betonen, dass die hier diskutierten Vorschriften nicht nur für Privatpersonen gelten. Für den Gärtner zum Beispiel und den Handwerker ist das ein wenig anders. Der darf anfangen wann er will.

Lora Friedli fragt, ob die Weihnachtsbeleuchtung von den Regelungen zur Lichtverschmutzung ausgenommen ist.

Urs Hänggi geht davon aus, dass dieser Sachverhalt im Reklamereglement geregelt ist. Grundsätzlich und wichtiger aber: In solchen Fällen ist der gesunde Menschenverstand gefragt. Daher käme sicher niemand auf die Idee, Weihnachtsbeleuchtung zu verbieten.

Auch Hanspeter Ryser geht davon aus, dass auch der eifrigste Gemeindepolizist nicht auf die Idee käme, einen Weihnachtsbaum zur Anzeige zu bringen.

Martin Leidreiter versteht nicht, warum man sich mit dem Thema Betteln auf öffentlichem Grund so schwertut. Bei einheimischen Personen, die Unter-

stützung brauchen, ist es wahrscheinlich keine Frage, dass man diesen etwas gibt. Für Personen aus anderen Ländern gibt es in bilateralen Verträgen den Passus, dass Bürger aus der Europäischen Union nur für sechs Monate in die Schweiz einreisen dürfen, sofern sie sich selbst finanzieren können – und zwar nur aus zwei Gründen: Um Urlaub zu machen oder um Arbeit zu suchen. Ein Bundesgerichtsurteil hat ganz klar die Aussage gemacht, dass Betteln keine Arbeit ist. Damit ist das Thema erledigt.

Pascal Ryf ist über § 30, Abs. 3 gestolpert, der die Anleuchtung von Liegenschaften von aussen untersagt, mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden. Er geht davon aus, dass die katholische Kirche zu diesen Ausnahmen zählt – möchte dies aber gern noch einmal ausdrücklich bestätigt haben.

Urs Hänggi bestätigt das gerne.

ABSTIMMUNG

In der Schlussabstimmung wird mit grossem Mehr gegen drei Stimmen beschlossen:

://: DER TOTALREVISION DES POLIZEIREGLEMENTS WIRD ZUGESTIMMT.

- 40 Traktandum 3: Teilrevision des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser erläutert die Vorgehensweise: Orientierung durch den Gemeinderat, Stellungnahme der Gemeindekommission, Eintreten, Beratung und Beschlussfassung.

Er weist darauf hin, dass § 63 des Gemeindegesetzes vorsieht, dass zunächst von Gemeinderat und Gemeindekommission informiert wird, bevor ein Antrag auf Nicht-Eintreten gestellt werden kann. Falls ein Antrag auf Nicht-Eintreten gestellt wird, kann zunächst nur über Eintreten oder Nicht-Eintreten debattiert werden; eine inhaltliche Debatte zum eigentlichen Geschäft ist dann nicht erlaubt.

Die Orientierung im Namen des Gemeinderates übernimmt Hanspeter Ryser entlang folgender Gliederung: Gesetzliche Grundlagen, Gründe für die Teilrevision und Vorstellung der Änderungen des Reglements.

Rechtliche Grundlagen: Das Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinden. Die Gemeinden bestimmen, inwieweit Beerdigungskosten von der Gemeinde getragen werden sollen.

Gründe für die Teilrevision: Seit Februar ist die Gemeinde intensiv am Budgetprozess. Vor dem Hintergrund, dass die Zahlen der Gemeinde nicht unbedingt rosig aussehen, wurde überprüft, welche Aufgaben und Ausgaben noch zeitgemäss sind – und welche nicht mehr. Im Zuge dessen kam auch das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen auf den Prüfstand. Dort ist festgeschrieben, dass die Gemeinde die Kosten für die Urnenbestattung – sprich: Die Kosten, die der Friedhof Hörnli für die Kremation berechnet – übernimmt. Der Sarg allerdings, den es bei einer Erdbestattung braucht, wurde von der Gemeinde nie bezahlt; dessen Anschaffung war immer schon Angelegenheit der Hinterbliebenen.

Warum wurde das damals so geregelt? Es gab eine Zeit in Oberwil, in der Erdbestattungen normal waren, Kremationen hingegen eher selten. Mit Blick auf die Platzressourcen des Friedhofs wollte man damals die Urnenbestattung fördern. Um den Hinterbliebenen einen entsprechenden Anreiz zu geben, hat die Gemeinde daher die Kosten für die Kremation übernommen.

Mittlerweile gibt es viel mehr Urnenbestattungen, so dass eine solche Förderung nicht mehr nötig ist. Um eine Gleichbehandlung von Urnen- und Erdbestattungen herzustellen, sollen diejenigen, die sich für eine Urnenbestattung entscheiden, künftig die Kosten für die Kremation selbst übernehmen. Bei Kosten von 570 bis 650 Franken je Kremation bedeutet das für die Gemeinde Einsparungen in Höhe von etwa 50'000 Franken pro Jahr.

Auch über eine Kapellenmiete kann man diskutieren: Der Gemeinderat ist der Meinung, dass eine Aufwandsentschädigung von 200 Franken durchaus gerechtfertigt sein kann. Den Menschen, die in der katholischen oder in der reformierten Kirche beheimatet sind und entsprechend Kirchensteuern zahlen, stehen die Kirchen natürlich weiterhin kostenlos zur Verfügung. Diejenigen aber, die sich entschieden haben, konfessionslos zu sein, sind – sofern sie eine normale Bestattung wollen – fast zwangsläufig darauf angewiesen, die Kapelle zu benützen. Es ist auch so, dass die Kapelle jedes Jahr mehr Unterhalt kostet; das muss irgendwie finanziert werden. Die Gemeinde könnte über die Benützungsgebühr etwa 14'000 Franken pro Jahr einnehmen.

Ganz wichtig: Für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Oberwil hatten, werden folgende Leistungen nicht angefasst und bleiben unentgeltlich: Die amtliche Bekanntmachung, die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle, die Belegung eines Reiheneinzelgrabes für Urnen- oder Erdbestattung, eines Kindergrabes, eines Grabes bei der Urnenwand oder eines Platzes im Urnengemeinschaftsgrab, die Bestattung, das Ausheben und Auffüllen des Grabes, die Bepflanzung der Grabeinfassung und ein einheitliches Grabkreuz.

Die Kremationskosten und die Benützung der Kapelle Rüti aber sollen aus dem Reglement herausgenommen und nicht mehr als unentgeltliche Leistung aufgeführt werden. Die Kosten sollen künftig von den Hinterbliebenen getragen werden.

Neu wird mit der Teilrevision die Verfügungskompetenz der Verwaltung im Reglement geregelt und nicht mehr in der Verordnung. Im Rahmen der Kantonsprüfung war darauf hingewiesen worden, dass genau festgelegt werden muss, welche Abteilung der Gemeindeverwaltung für den Erlass von Verfügungen zu diesem Reglement und der dazugehörigen Verordnung zuständig ist. Dies wird die Abteilung Einwohnerdienste sein.

Das Reglement soll zum 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden.

Im Namen der Gemeindegemeinschaft informiert Felix Lopez. Die Gemeindegemeinschaft hat die Teilrevision des Reglements über das Bestattungs- und

Friedhofswesen am 22. September 2021 behandelt. Gemeindepräsident Hanspeter Ryser hat die Mitglieder dabei über die Ausgangslage informiert und ist auf alle Fragen eingegangen. Darüber, dass die Kremationskosten nicht mehr von der Gemeinde übernommen werden sollen, war man sich in der Gemeindekommission ziemlich schnell einig.

In Bezug auf die Kostenpflicht für die Benützung der Kapelle wurde der Hinweis vorgebracht, dass momentan ein schlechter Zeitpunkt für die Einführung von Gebühren sei. Daher wurde der Antrag gestellt, die Unentgeltlichkeit beizubehalten. Demgegenüber wurde in der Diskussion auch die Meinung vertreten, dass eine Benützungsgebühr von 200 Franken angemessen erscheint und dem Kostendeckungsprinzip entspricht. Des Weiteren besteht gemäss § 10, Abs. 2 des Reglements die Möglichkeit, im begründeten Fall auf Antrag die Gebühr zu reduzieren oder ganz zu erlassen.

Der Antrag, dass die Benützung der Kapelle unentgeltlich bleiben soll, wurde mit 7 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen und einer Enthaltung gutgeheissen. Bei der anschliessenden Frage, wer der Teilrevision des Reglements zustimmt, sofern die Unentgeltlichkeit der Kapellenbenützung berücksichtigt wird, haben 9 Mitglieder mit Ja und ein Mitglied mit Nein gestimmt.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung also mit neun zu eins, der Teilrevision des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen zuzustimmen, sofern die Kapellenbenützung unentgeltlich bleibt.

Hanspeter Ryser formuliert den diesen Ausführungen entsprechenden Antrag: Die Gemeindekommission stellt den Antrag, die Unentgeltlichkeit der Kapellenbenützung beizubehalten.

Eintretensdiskussion

Es gibt kein Wortbegehren. Das Eintreten ist somit stillschweigend beschlossen.

Diskussion

Martin Gschwind weist darauf hin, dass Oberwil keine arme Gemeinde ist, wie man beispielsweise daran sieht, dass sie sich gerade einen millionenschweren Verwaltungsneubau leistet. Er findet es beschämend, den Verstorbenen als letzte Amtshandlung einen Bestattungsoculus aus dem Leichenhemd zu schneiden. Die meisten Verstorbenen waren jahrelang Einwohner der Gemeinde und haben treu ihre Steuern gezahlt. Martin Gschwind geht

es bei seinem Anliegen nicht ums Geld, sondern um Wertschätzung und Pietät gegenüber den Verstorbenen auf ihrem letzten Weg. Darum bittet er die Gemeindeversammlung, die Vorlage abzulehnen.

Pascal Ryf dankt der Gemeinde zunächst für die neue Homepage, auf der beispielsweise alle Dokumente der Gemeindeversammlung zur Verfügung stehen. Er hat Verständnis für die finanziell angespannte Situation der Gemeinde, die ihren Grund unter anderem darin hat, dass der Kanton immer mehr Aufgaben auf die Gemeinden abwälzt. Trotzdem unterstützt er den Antrag der Gemeindegemeinschaft, die Einwohner für die Benützung der Kapelle nicht mit Gebühren zu belasten. Natürlich stimmt es, dass Katholiken und Reformierte die Kirchen weiterhin gebührenfrei benutzen können. Fakt ist aber, dass die meisten Abdankungen in der Kapelle direkt am Friedhof stattfinden. Ausserdem – und das sagt Pascal Ryf als Katholik – sollte es keine Rolle spielen, ob jemand konfessionslos, katholisch oder reformiert ist: Vor dem Tod sind alle gleich und daher sollte es für alle die Möglichkeit einer kostenfreien Abdankungsfeier in der Kapelle geben. Pascal Ryf schliesst sich daher dem Votum seines Vorredners an: Die Benützung der Kapelle für eine Abdankungsfeier sollte für Einwohner Oberwils kostenlos bleiben. Von externen Nutzern könnte man ja einen Obulus verlangen.

Hanspeter Ryser weist in Bezug auf den letzten Vorschlag darauf hin, dass für Externe bereits ein eigener Gebührensatz vorgesehen ist. Jährlich gibt es etwa acht bis zehn Bestattungen von Auswärtigen, die in Oberwil beerdigt werden möchten.

Werner Gerber fragt, ob das traditionelle Orgelkonzert an Weihnachten durch die geplanten Änderungen ebenfalls gebührenpflichtig wird.

Hanspeter Ryser verneint das: Das Konzert ist ein Anlass der Gemeinde.

Martin Gschwind bedankt sich bei seinen Vorrednern für die guten Argumente, die sie vorgebracht haben. Diese entsprechen dem Anliegen, das er mit seinem Antrag auf Nicht-Behandlung des Traktandums zu Beginn der Versammlung verbunden hatte.

Vera Frede ist erst seit kurzem Einwohnerin von Oberwil und hat sich daher mit der Thematik hier noch nicht näher auseinandergesetzt – weiss aber um das Vorgehen in anderen Orten: Dort ist klar geregelt, was und vor allem

dass die Hinterbliebenen bezahlen müssen. Angesichts dessen ist sie erstaunt darüber, was in Oberwil bis anhin kostenlos ist.

Angesichts der Diskussion macht sie sich weiterführende Gedanken: Wie von Hanspeter Ryser eingangs erwähnt, ist die Kremation heutzutage fast alltäglich, weil es auch einfach gar nicht den Platz gibt für die Erdbestattung aller Menschen. Wenn nun die Kremationskosten auf die Angehörigen abgewälzt werden, kommt es womöglich zu einer Verschiebung hin zu Erdbestattungen, weil diese günstiger ist. Ob das die Gemeinde schlussendlich nicht teurer kommt?

Hanspeter Ryser verweist darauf, dass die Kremation etwa 600 Franken kostet. Hingegen kostet allein der Sarg für eine Erdbestattung schon 1200 Franken, die von den Hinterbliebenen gezahlt werden. Eine Verschiebung aus finanziellen Gründen ist daher nicht zu befürchten.

Ralph Zillig korrigiert die Ausführungen bezüglich des Sarges. Ob Urnen- oder Erdbestattung: Ein Sarg wird auf jeden Fall benötigt. Ohne Sarg gibt es nämlich keine Überführung in die Kremation. Diese Kosten fallen also in beiden Fällen an.

Mit Blick auf die vorgelegte Kalkulation von 50'000 bis 60'000 Franken, die die Gemeinde jährlich für Kremationen ausgibt, verweist er darauf, dass in der Berechnung die versteckten Kosten fehlen, die bei der Erdbestattung wesentlich höher liegen als bei einer Urnenbestattung. Mehr Aufwand für Ausheben und Zuschütten des grösseren Grabes, eine fünf Jahre längere Liegezeit, am Ende dann Ausheben und Entsorgung der Überreste: Wenn man alle bei einer Erdbestattung anfallenden Kosten miteinbezieht, ist die Kremationsgebühr demgegenüber lächerlich gering.

Ralph Zillig beantragt daher, die Kremationsgebühr abzuschaffen bzw. die bisher bestehende Regelung beizubehalten.

Cristina Policante äussert Verständnis dafür, dass die Gemeinde sparen muss. Allerdings möchte sie als Pfarrerin aus ihrer Erfahrung in der Arbeit mit Trauerfamilien heraus Bedenken gegenüber der Neuregelung anmelden. Durch die Umlegung der Kremationskosten wird jeder Todesfall auf jeden Fall 600 Franken teurer – Kosten, die im Zweifelsfall schwer auf den Familien lasten. Auch eine Gebühr für die Kapellenbenützung für konfessionslose Oberwilerinnen und Oberwiler hält sie für nicht angemessen. Sie würde daher die Ablehnung der Vorschläge des Gemeinderates empfehlen.

Markus Stokar unterstützt den Antrag der Gemeindekommission, dass die Benutzung der Kapelle weiterhin gratis bleibt. Er erinnert daran, dass die Kapelle der Gemeinde gehört – also allen. Wenn nun jemand auf seine letzte Reise geht und verabschiedet werden soll, ist es seinem Empfinden nach doch sehr komisch, wenn man dann noch Eintritt für die Kirche verlangt. Ein weiterer Aspekt ist der administrative Aufwand: Man muss eine Rechnung stellen, diese wird womöglich nicht bezahlt, dann muss man sie betreiben... Am Ende kostet das die Gemeinde einen grösseren administrativen Aufwand als die 200 Franken, die sie einnimmt.

Mit Blick auf die Kremationskosten erinnert Markus Stokar daran, dass diese ursprünglich auch aus hygienischen Gründen eingeführt wurde. Gerade auf dem Friedhof in Oberwil sind die Leichen wegen der Nässe nach 25 Jahren nicht vollständig verwest. Die Überreste auszuheben, ist für die Verantwortlichen keine angenehme Arbeit – und um sie zu entsorgen, werden sie letztlich doch irgendwo kremiert. Die im Unterschied dazu hygienische Variante zu unterstützen, war der eigentliche Grund, die Kremation gratis anzubieten – und es hat funktioniert. Das nun wieder rückgängig zu machen, ist keine gute Idee.

A B S T I M M U N G

Mit 53 gegen 8 Stimmen wird beschlossen:

://: DEM ANTRAG DER GEMEINDEKOMMISSION, KEINE GEBÜHR FÜR DIE KAPPELENBENÜTZUNG EINZUFÜHREN, WIRD ZUGESTIMMT.

Mit 42 zu 16 Stimmen wird beschlossen:

://: DEM ANTRAG AUS DER VERSAMMLUNG, DASS DIE GEMEINDE WEITERHIN DIE KREMATIONSgebÜHREN ÜBERNIMMT, WIRD ZUGESTIMMT.

In der Hauptabstimmung wird mit Mehr beschlossen:

://: DER UM DIE OBIGEN BEIDEN PUNKTE ABGESPECKTEN

TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESENS WIRD ZUGESTIMMT.

Traktandum 4: Teilrevision des Organisations- und Verwaltungsreglements

41

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser erläutert die Vorgehensweise: Orientierung durch den Gemeinderat, Stellungnahme der Gemeindekommission, Eintreten, Beratung und Beschlussfassung.

Die Orientierung im Namen des Gemeinderats übernimmt Hanspeter Ryser. Zu den gesetzlichen Grundlagen: Gemäss Gemeindegesetz gibt es minimale Anforderungen für die Publikation der Einladung zur Gemeindeversammlung: Sie muss mindestens 10 Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan in Papierform (in Oberwil ist das der Birsigtal-Bote) erfolgen.

Als Grund für die Teilrevision verweist Hanspeter Ryser wiederum auf den Budgetprozess, in dessen Rahmen es darum ging, Einsparpotential auszumachen. Der Verzicht auf die postalische Zustellung von Gemeindeversammlungsunterlagen ist in den Augen des Gemeinderats eine Möglichkeit für Einsparungen. Der Gemeinderat schlägt daher vor, dass man die Einladung künftig – wie andere Gemeinden auch – auf elektronischem Wege veröffentlicht und auf die Papierform weitgehend verzichtet.

Selbstverständlich wird die Einladung wie bisher im BiBo veröffentlicht. Die Einladung und die Unterlagen werden zudem wie bisher auf der Website der Gemeinde eingestellt und können dort heruntergeladen werden. Wer sich damit schwertut, kann die Unterlagen über die Verwaltung selbstverständlich weiterhin in Papierform beziehen.

Weiterhin die bisherige Menge an Einladungen herauszuschicken, ist schlichtweg sinnlos angesichts der sehr überschaubaren Menge an Leuten, die an die Gemeindeversammlungen kommen.

Das Sparpotenzial liegt jährlich bei etwa 56'000 Franken – so viel kosten Druck und Versand bei vier Gemeindeversammlungen. Auch der Beitrag zum Umweltschutz durch das Einsparen von Papier ist nicht zu vernachlässigen.

Die Gemeinderatsbeschlüsse sollen im BiBo veröffentlicht werden. Auf einen öffentlichen Anschlag könnte und würde man verzichten.

Die Inkraftsetzung der Teilrevision ist erst zum 1. Januar 2022 vorgesehen. Die Einladung zur Budget-Gemeindeversammlung im Dezember ist davon nicht betroffen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision des Organisations- und Verwaltungsreglements zuzustimmen.

Für die Gemeindekommission orientiert Ruth Wittlin. Die Gemeindekommission hat die Teilrevision des Organisations- und Verwaltungsreglements am 22. September 2021 behandelt. Dass man mit dem Wechsel von gedruckter zu elektronischer Information sehr viel Geld sparen und etwas für die Umwelt tun kann, hat bei allen Mitgliedern Zustimmung gefunden. Trotzdem gab es ausführlichere Diskussionen. Dabei ging es vor allem um die Frage, ob es bei der Massnahme womöglich um einen schleichenden Abbau der direkten Demokratie geht. In diesem Zusammenhang ist die Gemeindekommission zu verschiedenen Schlüssen gekommen. Zum einen ist es sehr wichtig, dass weiterhin jeder Zugang zu den Informationen hat. Der Zugang zum Internet ist heute zeitgemäss und für fast alle normal. Für Personen jedoch, die diesen Zugang nicht haben, bleibt die Möglichkeit wichtig, die Informationen auch auf Papier zu beziehen. Der Gemeindepräsident hat in diesem Zusammenhang zugesichert, dass die Unterlagen in begründeten Ausnahmefällen sogar weiterhin zugeschickt werden, falls jemand die Unterlagen nicht selbst abholen kann.

Ebenfalls besonders wichtig findet die Gemeindekommission, dass sehr offensiv über die Änderungen informiert wird. In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, dass die ganze Bevölkerung die schriftlichen Informationen über die Neuerungen zusammen mit dem Abfallkalender bekommt. Auch Neuzuzüger und Neuzuzügerinnen sowie Jungbürger und Jungbürgerinnen müssen über den Sachverhalt informiert werden. Auf der Gemeinde-Website gibt es einen Abo-Dienst, über den man sich beispielsweise an die Abfallsammlungen erinnern lassen kann; analog wäre eine solche Erinnerung sicher auch für die Gemeindeversammlung möglich.

Nach der Diskussion hat die Gemeindekommission der Teilrevision des Organisations- und Verwaltungsreglements einstimmig zugestimmt.

Eintretensdiskussion

Es gibt keine Wortbegehren. Das Eintreten ist damit stillschweigend beschlossen.

Diskussion

Beat Flückiger befürwortet die Änderungen, fragt sich aber, warum der Zeitraum für die Veröffentlichung der Einladung auf zehn Tage vor der Versammlung verkürzt werden soll. Es regt an, dass der Zeitraum weiterhin bei 14 Ta-

gen bleibt. Auf diese Weise könnte die Einladung zwei Mal im BiBo erscheinen und würde womöglich mehr Menschen erreichen.

Hanspeter Ryser erklärt, dass die erwähnten zehn Tage als Minimum zu verstehen sind. Einer früheren Bekanntmachung steht also nichts im Wege.

Ralph Zillig greift das Thema auf und weist darauf hin, dass die Gemeindeversammlung immer am Donnerstag stattfindet, und dass der Bibo ebenfalls immer am Donnerstag erscheint. Das bedeutet in der Praxis, dass die Einladung sowieso 14 Tage vor dem Anlass veröffentlicht werden muss.

Hanspeter Ryser erklärt, dass «zehn Tage im Voraus» die Formulierung ist, die im Gemeindegesetz geschrieben steht.

Ralph Zillig gibt zu Bedenken, dass nicht-politische Vereinigungen bei einer Frist von zehn Tagen nochmal weniger Zeit haben, sich auf eine Gemeindeversammlung vorzubereiten. Er ist daher nicht ganz einverstanden mit der angedachten Regelung und stellt den Antrag, dass die 14 Tage eingehalten werden.

In § 2, Abs. 3 des Reglements heisst es, dass das Budget in einer Kurzfassung auf der Website der Gemeinde publiziert wird und auch bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann. In diesem Zusammenhang merkt Lotti Stokar an, dass die Kurzfassung zuweilen so kurz ist, dass man ihr kaum noch etwas entnehmen kann. Sie möchte daher, dass die Kurzfassung nicht all zu kurz ist, damit die Aussagekraft gewahrt bleibt.

Caroline Schier Wyss kennt viele Menschen, denen der Umgang mit dem Computer immer noch schwerfällt. Für diese ist die Papierform und deren Versand weiterhin wichtig. Auch sie selbst findet es angenehmer, die Unterlagen in Papierform verfügbar zu haben und zu lesen. Sie plädiert daher dafür, den Papierversand wie bisher beizubehalten.

Und mehr noch: Gut fände sie, wenn man zusammen mit den Unterlagen auch eine Stimmkarte bekommt, damit man die Möglichkeit hat, per Brief abzustimmen. Es gibt viele Menschen, die eben nicht persönlich zur Gemeindeversammlung kommen können – sei es aus gesundheitlichen, aus beruflichen, familiären oder sonstigen Gründen. Wie bei kantonalen oder nationalen Abstimmungen sollte es also auch für die Gemeindeversammlung die Möglichkeit zur schriftlichen Stimmabgabe geben.

Erik Zehnder weist darauf hin, dass die Informationen bis jetzt ja – eben via Postzustellung – zu den Bürgern gekommen sind. Das könnte man ja auch in elektronischer Form beibehalten. Er stellt daher den Antrag, dass im Falle einer Umstellung auf die elektronische Form die Einladung per Email zugestellt wird. Analog zum Email-Verteiler könnte die Gemeinde weiterhin eine Adressliste führen mit denen, die auf jeden Fall die Papierform zugeschickt bekommen möchten.

Hanspeter Ryser sagt zu, dass der Gemeinderat die Anregung mitnimmt.

Stefan Steinemann beobachtet seit zwanzig, dreissig Jahren, dass die Zeitungen ihre regionale und lokale Berichterstattung stark zurückgefahren haben. Vor diesem Hintergrund ist die verschickte schriftliche Information zu den Gemeindeversammlungen von grosser Bedeutung – eben nicht nur für diejenigen, die die Versammlung besuchen, sondern gerade auch für diejenigen, die sich die Informationen zumindest zu Hause ansehen. Wichtig ist daher, sicherzustellen, dass die Möglichkeit zum Abonnieren der entsprechenden Informationen besteht.

Esther Oberer beantragt die Rückweisung des Gemeinderatsvorschlags zur Streichung des Papierversands. Es gibt einfach noch zu viele Unklarheiten, die noch einmal überdacht werden müssen. Gerade viele ältere Menschen sind nun einmal nicht so internetaffin. Ob man auf die Einladung hin tatsächlich auch zur Gemeindeversammlung kommt, ist nicht entscheidend; es geht einfach darum, dass man informiert ist. Ganz wichtig ist dabei, dass man sich die Informationen nicht holen muss, sondern dass man sie buchstäblich nach Hause geliefert bekommt. Eine Möglichkeit wäre unter Umständen, dass man entscheiden kann, auf welchem Weg – postalisch oder elektronisch – man die Informationen erhalten möchte.

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser fasst den Antrag von Esther Oberer so zusammen, dass sie im Prinzip die Rückweisung der gesamten Vorlage an den Gemeinderat beantragt.

Reto Gisiger dagegen hat den Antrag so verstanden, dass man zwischen Papier- und elektronischer Form wählen können soll.

Hanspeter Ryser widerspricht dem: Diese Wahlmöglichkeit ist ja auch schon im Antrag des Gemeinderats enthalten. Bei dem Antrag von Esther Oberer geht es tatsächlich um die Rückweisung der Vorlage.

Esther Oberer bestätigt das: Man sollte das Ganze noch mal überdenken. Sie stellt den Antrag auf Rückweisung.

Hanspeter Ryser lässt über die beiden Anträge aus der Versammlung und anschliessend über den Antrag des Gemeinderats abstimmen.

ABSTIMMUNG

Mit 33 zu 28 Stimmen wird beschlossen:

::: DER ANTRAG AUF RÜCKWEISUNG DER TEILREVISION DES ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSREGLEMENTS WIRD ABGELEHNT

Mit grossem Mehr wird beschlossen:

::: DIE FRIST FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON EINLADUNG UND UNTERLAGEN SOLL VON ZEHN AUF 14 TAGE VOR DER VERSAMMLUNG VERLÄNGERT WERDEN

In der Hauptabstimmung wird mit 38 Ja gegen 23 Nein beschlossen:

::: DER TEILREVISION DES ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSREGLEMENTS WIRD ZUGESTIMMT.

Traktandum 5: Informationen aus dem Gemeinderat

42 Gemeindepräsident Hanspeter Ryser informiert zum Thema:

Budget-Gemeindeversammlung

Für die Budget-Gemeindeversammlung sind mit dem 15. und dem 16. Dezember zwei Tage reserviert. Hintergrund ist, dass es unumgänglich sein wird, auf dieser Versammlung auch über Steuererhöhungen zu sprechen – und da ist mit einem grossen Diskussionsbedarf zu rechnen. Hanspeter Ryser hofft, dass man dennoch in einem Tag durchkommt; bei Bedarf steht jedoch ein zweiter Tag zur Verfügung. Die Versammlungen sollen ja auch nicht bis Mitternacht dauern; vielmehr soll rechtzeitig eine Pause eingelegt werden. Aus Erfahrung rechnet die Verwaltung für diese Versammlung mit vielen Teilnehmern. Da die Wehrlinhalle als üblicher Veranstaltungsort womöglich nicht genug Platz bietet, findet die Versammlung in der Aula des Gymnasiums Oberwil statt. Selbstverständlich werden bei der Veranstaltung die Covid-Schutzmassnahmen umgesetzt.

Traktandum 6: Diverses

Werner Ammann hat einen kleinen Hinweis: Der Friedhof Hörnli befindet sich nicht in Basel, sondern in Riehen. 43

Werner Gerber fragt nach dem Stand der Dinge an der Kreuzung Hohlweg/Schützenweg. Die Rinne dort ist für Radfahrer viel zu tief gebaut. Das entspricht nicht der Norm. Am 27. August hatte er auf der fertiggestellten Baustelle eine Begehung mit Herrn Thanei. Auf dessen Anraten hat er einen Brief an den Gemeinderat geschrieben, auf den er bislang keine Eingangsbestätigung und keine Antwort bekommen hat. Daher fragt er heute nochmal, wie es dort weitergehen soll. Er richtet diese Frage speziell an Herrn Pestalozzi als Verkehrsplaner. 44

Hanspeter Ryser antwortet, dass dort mehrere Begehungen stattgefunden haben. Er weiss, dass es ein hängiges Geschäft ist, kennt den Stand der Abklärungen allerdings nicht. Nicht zuletzt wegen des Engagements von Werner Gerber allerdings ist das Geschäft omnipräsent.

Martin Gschwind ruft ins Gedächtnis, dass in der Schmiedengasse unlängst Tempo 20 eingeführt wurde – vor allem aus dem Gedanken heraus, die Kinder der Thomasgarten-Schule zu schützen. Zugleich aber liegen der Hintereingang des Thomasgarten-Schulhauses, Vorder- und Hintereingang des Wehrlin-Schulhauses sowie die Wehrlinhalle noch immer in der 30er-Zone – obwohl doch auch dort die Kinder geschützt werden sollten. Er fragt deshalb nach der Möglichkeit, auch in diesen Bereichen eine 20er-Zone einzurichten. Grob gesagt, geht es um alle Seitenstrassen, die in die Schmiedengasse hinein führen. Es wäre schön, wenn die jetzigen Erstklässler noch von solcher Schutzzone profitieren könnten, bevor sie eine weiterführende Schule anderswo besuchen. 45

Hanspeter Ryser erklärt, dass Martin Gschwind mit seiner Anregung offene Türen einrennt: Die Umwidmung der betreffenden Strassen in 20er-Zonen steht bereits auf der Agenda.

Peter Nussbaumer fragt an, ob denn auch die Resultate der Gemeindeversammlungen publiziert werden. 46

Hanspeter Ryser bejaht dies.

47 Ralph Zillig dankt dem Gemeinderat und der Bauverwaltung, dass sie bereits im September angefangen haben, die gemeindeeigenen Grünflächen in der Allschwilerstrasse und der Hafenrainstrasse umzugestalten; die ersten Pflänzchen gedeihen bereits. Er sieht dies als Zeichen, dass man seine Anfrage auf der letzten Gemeindeversammlung ernst genommen hat.

48 In einem zweiten Anliegen erinnert Ralph Zillig daran, dass Marianne Eichenberger auf der letzten Gemeindeversammlung den Antrag gestellt hatte, bis zur nächsten Gemeindeversammlung eine Stellungnahme des Gemeinderates zum Thema öffentliche Toiletten zu bekommen. Mitte dieser Woche hat er selbst in einem Brief an den Gemeinderat nochmals an das Thema erinnert. In einem Schriftwechsel vor einiger Zeit wurde einmal die Aussicht eröffnet, dass man eine öffentliche Toilette womöglich im Gemeindehaus integrieren will. Nicht weiter verfolgt hingegen wurde offenbar das Konzept, bei Restaurants anzufragen, ob diese ihre Toiletten der Öffentlichkeit gegen eine finanzielle Entschädigung zur Verfügung stellen. Da dieses Thema bis jetzt offen ist und auch die Anfrage von Frau Eichenberger heute noch nicht aufgegriffen wurde, wäre Ralph Zillig dankbar, wenn man nun doch noch etwas zu dem Thema hören könnte.

Hanspeter Ryser erklärt, dass er hier einen ganz anderen Wissensstand hat: Er selbst hat vor kurzem ein Antwortschreiben unterschrieben. Er schlägt vor, dass er und Herr Zillig bilateral ergründen, wo es da hakte.

49 Martin Gschwind fragt, ob es die Möglichkeit gibt, bei der Steuer- und Finanzverwaltung wieder einen Informationskasten aufzustellen, in dem öffentliche Bekanntmachungen wie Stimmenresultate oder Todesanzeigen ausgehängt werden. Auch in der Gemeindeverwaltung Mühlematt fehlt derlei. Dieses Anliegen hat er auch schon von einigen anderen Leuten gehört.

Hanspeter Ryser sagt, dass geplant ist, im Dezember einen Anschlagkasten auf der Baustelle der Gemeindeverwaltung aufzustellen.

50 Vera Frede weist in Bezug auf das Thema öffentliche Toiletten darauf hin, dass es auch Menschen im Rollstuhl gibt, die eben nicht «irgendein» WC benutzen können. In ihrem früheren Wohnort Birsfelden konnte sie erwirken,

dass dort auf dem Zentrumsplatz eine Toilette eigens für Rollstuhlfahrer aufgestellt wurde. Sie gibt dies als Anregung mit, was beim Thema öffentlicher Toiletten womöglich auch bedacht werden müsste.

Vera Frede fragt, ob der Veranstaltungsort für die nächste Gemeindeversammlung im Gymnasium barrierefrei ist, so dass man dort mit dem Rollstuhl hineinkommt.

51

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser bejaht dies.

Rita Rügsegger (Mitarbeiterin Einwohnerdienste) weist in Bezug auf die Anfrage von Martin Gschwind darauf hin, dass es im Mühlemattzentrum zwei Schau- bzw. Infokästen gibt.

52

Martin Leidreiter stellt einen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz. Grundlage ist ein Schreiben des Regierungsrates vom 16. September 2021. Der Regierungsrat definiert hier Kriterien für Tempo 30 auf Kantonsstrassen. Betroffen ist davon auch die Gemeinde Oberwil mit der Hauptstrasse. Die Sinnhaftigkeit von Tempo 30 im Wohnquartier ist in seinen Augen unbestritten. Wird eine solche Geschwindigkeitsbegrenzung jedoch auf einer viel befahrenen Durchgangsstrasse eingeführt, ist abzusehen, dass sich der Verkehr dann durch die Wohngebiete quetschen und die Bewohner dort unter mehr Verkehr leiden werden.

53

Der Antrag gemäss §68 hat folgenden Inhalt:

1. *Der Gemeinderat von Oberwil sistiert den Antrag auf Einführung von Tempo 30 auf der Kantonsstrasse in Oberwil beim Kanton, bis Punkt 2 des Antrages erfüllt ist.*
2. *Auf den Kantonsstrassen im Gebiet der Gemeinde Oberwil darf Tempo 30 erst eingeführt werden, nachdem die Stimmbürger von Oberwil diesem Vorhaben in einer Gemeindeversammlung oder bei einer Urnenabstimmung zugestimmt haben.*
3. *Der Gemeinderat informiert die Stimmbevölkerung vorgängig über folgende Punkte:*
 - 3.1. *Auf welchen Streckenabschnitten soll Tempo 30 eingeführt werden?*
 - 3.2. *Welche Zwecke soll die Einführung von Tempo 30 auf diesen Abschnitten erfüllen?*
 - 3.3. *Welche statistischen Grundlagen liegen zur Begründung vor?*
 - 3.4. *Der Gemeinderat informiert darüber, welche Umfahrungsmöglichkeiten*

ten dem Durchgangsverkehr in den betroffenen Abschnitten nach einer eventuellen Einführung von Tempo 30 zur Verfügung gestellt würden, um den Verkehr flüssig zu halten.

4. *Sollten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Einführung dieser Tempo 30 Zonen ablehnen, ist der Gemeinderat verpflichtet, weiterhin Tempo 50 auf den Kantonsstrassen in Oberwil zu gewährleisten.*

Martin Leidreiter bittet die Gemeindeversammlung, den Antrag für erheblich zu erklären.

Hanspeter Ryser stellt klar, dass es so schnell nicht geht. Zunächst muss geprüft werden, ob die Gemeindeversammlung überhaupt zuständig ist. Darüber gibt es an der nächsten Gemeindeversammlung Bescheid. Danach kann man weitersehen.

Martin Leidreiter erklärt, dass die Gemeindeversammlung prinzipiell durchaus die Kompetenz in Sachen Verkehrsplanung hat. Abgesehen davon könnte man derlei auch einfach gentlemenmässig in die Gemeindeversammlung bringen.

Hanspeter Ryser wiederholt, dass man den Antrag prüfen wird und auf der nächsten Gemeindeversammlung Auskunft über die Zuständigkeiten geben wird. Der Bürger hat Anspruch darauf, dass der Gemeinderat sich gemäss Recht und Verfassung verhält. Dieser würde sich daher nie erlauben, der Gemeindeversammlung etwas zur Entscheidung vorzulegen, für das sie nicht einmal die Kompetenz hat. Daher ist es wichtig, die Prüfung im Vorfeld vorzunehmen. Bereits jetzt ist allerdings anzumerken, dass eine Kantonsstrasse in Gottes Namen nun mal kantonal ist.

Martin Leidreiter findet, dass man auch eine Konsultativabstimmung durchführen dürfte.

Hanspeter Ryser verneint das. Im Moment ist in dieser Angelegenheit schlichtweg gar nichts weiter möglich.

Martin Leidreiter wiederholt, dass man doch auch ein Gentlemen`s Agreement treffen könnte.

Hanspeter Ryser erklärt, dass er dieses Angebot annimmt und bedankt sich

für die Diskussion.

Hanspeter Ryser dankt den Anwesenden für ihr Kommen und das rege Mitdiskutieren, wünscht einen schönen Abend und einen guten Heimweg.

ENDE DER SITZUNG 21.50 UHR

Die Richtigkeit des Protokolls bestätigen

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser
Gemeindepräsident

André Schmassmann
Leiter Gemeindeverwaltung